# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gesetz-Entwurf. Die allgemeinen kirchlichen Ausgaben für 1891-1896 und deren Deckungsmittel betr.

<u>urn:nbn:de:bsz:31-309401</u>

Anhang Nr. 8.

## Gefeb-Entwurf.

Die allgemeinen firchlichen Ausgaben für 1891—1896 und beren Dedungsmittel betr.

# Friedrich, von Gottes Gnaden Grofherzog von Baben, Bergog von Babringen.

Mit Zustimmung der Generalspnode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Bir beschlossen und verordnen, wie folgt:

#### \$ 1.

Bur Bestreitung der Kosten der Generalsynode von 1891 wird dem evangelischen Oberkirchenrat ein Kredit von 28 000 M. bei den in der Anlage I bezeichneten Fonds eröffnet. Erreichen die Kosten den genannten Betrag nicht, so verbleiben die Ersparnisse den betressenden Fonds, wie denselben auch der etwaige Wehrauswand zur Last fällt.

#### § 2.

Bur Bestreitung des Auswands für den evang. Obersirchenrat vom 1. Januar 1891 dis zur Feststellung eines neuen Budgets durch die nächste Generalspnode wird demselben ein jährlicher Kredit von 128 000 Merössnet, welcher nach dem unter Anlage II angehängten Budget zu verwenden ist.

#### \$ 3.

Bur Dedung des Kredits (§ 2) bient gunächft:

- a. Der jährliche Staatsbeitrag für den evangelischen Oberkirchenrat als oberste evangelische Landeskirchenbehörde von . 20 000 M.
- b. Der Staatsbeitrag für den evang. Oberkirchenrat als evang. Ober-fiftungsrat:

Ferner werden an jährlichen Krediten eröffnet:			
bei bem Unterländer Fond		2 004	M
bei ber Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim		221	"
bei ber Stiftschaffnei Lahr		137	
Bur Aufbringung des weiteren Erforderniffes von			
erben jährlich erhoben:			

Bon ben unmittelbaren Fonds 4 Pfennig von der Mart ihrer Matritularanschläge und von den firchlichen Ortsfonds eine Sexierngebühr von 3 Mart.

§ 4.

Die bei bem Budget gemachten Ersparnisse werden dem Allgemeinen Hilfsfond zugewiesen.

Gegeben 2c.

Das Budget der Generalspnode von 1891, siehe Anhang Nr. 8a. Das Budget des evangelischen Oberkirchenrats für 1891—1896, siehe Anhang Nr. 8b.

Die Bestimmungen über die Regelung der Beteiligung des Staats an dem Aufwand für die Berwaltung des Kirchenvermögens, siehe Anshang Nr. 80.

Unlage A.

Anhang Nr. 8a.

## Undget der Generalsynode von 1891.

	Mi	3.
A. Unsgaben.		
Titel.		
I. Kosten der Wahlen	 2 600	-
II. Reisekosten und Diäten der Abgeordneten	 16 000	-
III. Kanzleiaufwand	 3 000	
IV. Drud- und Buchbinderkosten	 5 000	-
V. Sonstige Ausgaben	 1 400	-
Zusammen	 28 000	
The second secon	A- 14	
B. Einnahmen.		
I. Bon bem Unterländer Rirchenfond	 9 210	01
II. Bon ber Rirchenschaffnei Rheinbifchofsbeim	 1 013	71
III. Bon ber Stiftschaffnei Lahr	629	75
IV. Bon dem altbadischen Kirchenfond	 11 002	60
V. Bon dem allgemeinen Hilfsfond	6 143	93
Zusammen .	 28 000	
	24*	

Anhang Nr. 8b.

Anhang B.

372

# Budget des evangelischen Gberkirchen

1.	2.	3.	4.	5.
300	10 10 No.	Seit= heriger	Bor=	
00		Budget= fat	1891	1892
	Ausgabe.	Mi	M	Ms
	A. Orbentlicher Etat.	AND DESCRIPTION OF THE PARTY OF	BAC LOCAL	
1	Gehalte	44 460	86 400	92 220
		33 400		
2	Wohnungsgelb	19880	11 220	11 640
	~	97 740		
3	Tagegelber, Reife u. Bugs=	1 600	2 200	2 200
4	Andere persönliche Ausgaben	980	2 995	2 340
5	Ruhe= u. Unterftützungsgehalte		2 000	2 000
	(einschl. Sterbegehalten aus			
	folkhen)	1 680		
6	Sinterbliebenenverforgung .	-	3 950	3 800
7	Unterstützungen und außer=	unter	500	
	ordentliche Belohnungen	980	a minu	
	an Beamte der Abteilungen	f. oben		
	E bis K bes Gehaltstarifs			
	und Gnadengaben an Sin= terbliebene von Beamten			
8	Sachliche Amtsunkosten	10 000	11 150	11 150
9	Ablieferung an den allge-			
	meinen Hilfsfond	_		
	Sa. A. Orbentlicher Etat	112 000	120 415	125 850

Anhang Nr. 8b.

# rats für die Jahre 1891 bis mit 1895.

6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
anfchlag für			ür sin		Gegen seither jährlich	
1893	1894	1895	1 Jahr burch= fchnittlich	Künfttg wegfallen	mehr	weniger
M	Mi	M	M.	Ma	M	M.
					oursige .	
95 850	97 050	99 945	94 293		met C	
11 640	11 640	11 640	11 556			
			105 849	-	8 109	-
2 200	2 200	2 200	2 200	_	600	
2 340	2 340	2 340	2 471		1 491	41.5 <del>-1</del>
2 000	2 000	2 000	2 000	-	-	
					4 150	
3 800	3 800	3 800	3 830	_		-
500	500	500	500		500	
			3949		november today	
11 150	11 150	11 150	11 150	-	1 150	-
	<u>-</u>	<u> </u>	<u> </u>	_	16 000	_

1.	2.	3.	4.	5.
000		Seit= heriger		V o r=
2		Budget= fatz	1891	1892
	B. Außerordentlicher Etat. Nichts.	M	M	M
	Ginnahme.			
	A. Ordentlicher Etat.	- 10.132		
1	Staatsbeitrag a.		20 000	20 000
	b. α.		35 583	37 844
	β.	-	3 375	3 375
		38 300		
2	Beiträge der unmittelbaren	_		
	Fonds	53 900	55 718	55 718
3	Beiträge der örtlichen Fonds	6 600	6 884	6 884
4	Zuschüffe allgemeiner Fonds	13 170	2 362	2 362
5	Sonstige Einnahmen	30	1 000	1 000
	Sa. A. Ordentlicher Etat	112 000	124 927	127 183
	B. Außerordentlicher Etat. Richts.			

Anhang Nr. 8b.

375

6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
a n f ch	lag für	240000000000000000000000000000000000000		Rünftig	Gegen feither jährlich	
1893	1894	1895	1 Jahr burch= fchnittlich	Rin tvegf	mehr	weniger
Mi	M	.M.	M	M	M	Mi
20 000 39 368 3 375 - 55 718 6 884 2 362	20 000 39 806 3 375 — 55 718 6 884 2 362	20 000 40 699 3 375 — 55 718 6 884 2 362	6 884	111111	23 736 	
1 000	1 000	1 000		-	970	
128 707	129 145	130 038	128 000	-	26 808	10 808
					16	000

Anhang Nr. 8c.

## Bestimmungen

über

Regelung der Beteiligung des Staates an dem Aufwand für die Berwaltung des evangelischen Kirchenvermögens, getroffen im gegenseitigen Einverständnis der Großherzoglichen Regierung und des Evangelischen Oberkirchenrats.

Zum Bollzug des § 3 der landesherrlichen Berordnung vom 28. Februar 1862, die Berwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, in Verbindung mit dem Beamtengesetz und der Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888 sowie dem Gesetz vom gleichen Tage, betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staats-Einnahmen und Ausgaben (Etatgesetz) werden im gegenseitigen Einverständnis der Großherzoglichen Regierung und des Evangelischen Oberkirchenrats nachstehende Bestimmungen getroffen:

## Artifel 1.

Die nach § 3 der landesherrlichen Berordnung vom 28. Februar 1862, die Berwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend, bei dem Evangelischen Oberkirchenrat
angestellten Revisoren, Revidenten und übrigen Kanzleibeamten,
ferner die Berwalter der unter dessen unmittelbarer Leitung
stehenden Fonds und deren Berwaltungsgehilfen haben die
Rechte und Pflichten der Beamten im Sinne des Beamtengesetzes und werden in den geeigneten Fällen in der Eigenschaft
als etatmäßige Beamte (§ 2 des Beamtengesetzs) angestellt.

Für die Ansprüche dieser Beamten (Absat 1) auf Diensteinkommen, Ruhegehalte, Unterstützungsgehalte, sowie ihrer Hinterbliebenen auf Sterbe- und Bersorgungsgehalt hat die Staatskasse nur insoweit aufzukommen, als eine Berpflichtung auf Grund dieser Bestimmungen ausdrücklich übernommen ift.

Borbehalten bleibt daneben das aushilfsweise Gintreten der Staatsfaffe, soweit dasfelbe nach Erschöpfung sowohl der für

die Befriedigung der bezüglichen Ansprüche zunächst bestimmten Mittel als des unter Leitung und Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrats verwalteten kirchlichen Bermögens zur Bestriedigung der gedachten Ansprüche aus der staatlichen Anstellung unvermeidlich ist.

Auf die im ersten Absatz dieses Artitels genannten Beamten sind in allen, das Beamtenverhältnis betreffenden Beziehungen die für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung geltenden gesetzlichen und Verordnungsbestimmungen, unbeschadet jedoch der in der gegenwärtigen Bereinbarung getroffenen besonderen Abreden, sinngemäß anwendbar.

#### Artifel 2.

Die Bestimmungen des § 3 der Berordnung vom 28. Februar 1862, sowie jene des Artikels 1 der gegenwärtigen Bestimmungen sinden auch Anwendung auf das Bedienungspersonal des Evangelischen Oberkirchenrats, soweit dasselbe für die kirchliche Bermögensverwaltung erforderlich und nicht — wie dies auch bezüglich des Kanzleipersonals geschehen soll — nach den sinngemäß anwendbaren Borschriften der Staatsperwaltung ohne Bamteneigenschaft anzustellen ist.

#### Artifel 3.

Die Berleihung der Eigenschaft als etatmäßiger Beamter (Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2), ferner die Aussertigung der Anstellungsurkunden und der Arkunden über den Ginfommensanschlag (§ 20 Beamten-Gesetz) für dieselben erfolgt beim Zutreffen derzenigen Boraussetzungen, in denzenigen Formen und von denzenigen Stellen, welche für gleichartige Beamte der Staatsverwaltung durch die Bollzugsverordnung zum Beamtengesetz und zur Gehaltsordnung bezeichnet werden.

Der Evangelische Oberkirchenrat soll in dieser hinsicht die Zuständigkeit eines Ministeriums haben und — unter Beobsachtung der im letzten Absat von Artikel 1 genannten Bestimmungen — zur Anstellung der nicht etatmäßigen Beamten befugt sein. Die Annahme von Personen ohne Beamtenseigenschaft steht lediglich dem Evangelischen Oberkirchenrate zu.

Dem Präsidenten und den 3 weltlichen Kollegialmitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats soll — was ihr Diensteinkommen, ihre Ruhe- und Unterstüßungsgehalte und die Hinterbliebenenversorgung anbelangt — nicht mehr gewährt werden, als was etatmäßigen Staatsbeamten der gleichen Art (Tarifabteilung A 1, stimmführendes Mitglied des Staatsministeriums, bezw. Tarifabteilung B 3) unter gleichen Berbältnissen zukommt.

#### Artifel 4.

Auf die in den Artikeln 1 und 2 bezeichneten Beamten — deren künftige Höchstzahl nach Wegfall der weiteren gegenwärtig durch landesherrliche Entschließung beziehungsweise Dekret angestellten Beamten der fraglichen Art bis auf weitere Bereinbarung auf die unten für jede Beamtengattung angegebene Zahl von Stellen bestimmt wird — finden die Gesaltsordnung vom 24. Juli 1888 und die zugehörigen Bollzugsvorschriften berart Unwendung, daß in den Gehaltstarif einzureihen sind:

- I. beim Evangelifden Oberfirdenrat felbft:
  - a. der Revisionsvorstand 1 Stelle in Abteilung E Ziffer 1;
  - b. der Sekretär (Gehaltsklasse 1) 1 Stelle in Abteilung D Ziffer 2;
  - c. die Revisoren 5 Stellen in Abteilung F 1:
  - d. zwei Registratoren und der Expeditor fünftig 2 Stellen in Abteilung F 4;
  - e. die Revifionsaffiftenten 4 Stellen in Abteilung G 6;
  - f. zwei Kanzleiaffistenten fünftig 1 Stelle in Abteilung J 5;
  - g. zwei Kanzleidiener fünftig 1 Stelle in Abteilung K 10;
- II. bei den dem Evangelischen Oberkirchenrat unmittelbar unterstellten Stiftungs- und Raffenverwaltungen:
  - h. die Berwalter 6 Stellen, und zwar 5 Stellen (Gehaltsklasse I) in Abteilung D 1 und 1 Stelle (Gehaltsklasse II) in E 3;

i. die Berwaltungsgehilfen — 7 Stellen, davon 6 Stellen in Abteilung H 4 und 1 Stelle — Berwaltungsaffistent — in H 8.

Bei der Einreihung der Beamten in die vorerwähnten verschiedenen Abteilungen und Klassen des Gehaltstarifs sind (vergl. den letten Absat von Artikel 17 des Etatgesetes) diesenigen Bestimmungen zu beachten, welche für gleichartige Amtöstellen der Staatsverwaltung durch den Gehaltstarif und die hierzu ergehenden Bollzugsanordnungen vorgeschrieben werden. Gleiches gilt für die Bemessung des Diensteinkommens der Beamten und der Leistungen derselben an Mietzins für Dienstwohnungen und dergleichen.

## Artifel 5.

Die Ruhes und Unterstützungsgehalte der im Dienst des Evangelischen Oberkirchenrats gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 dieser Bestimmungen angestellten Beamten werden nach Borschrift des Beamtengesetzes und den zugehörigen Bollsungs-Berordnungen bemessen.

Die Bestreitung dieser Bezüge liegt der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats ob; jedoch bleibt es landesserrlicher Entschließung vorbehalten, bezüglich derjenigen jener Beamten, welche einen erheblichen Teil der bei Bemessung des Ruhes oder Unterstühungsgehaltes anzurechnenden Zeit außerhalb des Dienstes des Evangelischen Oberkirchenrats im Staatsdienst zugebracht haben, einen dieser Zeit entsprechenden verhältnismäßigen Teil auf die Staatskasse zu übernehmen.

Den ihr so überwiesenen Teilbetrag wird die Staatstaffe Jahr für Jahr an die Raffe des Oberfirchenrats abliefern.

Soweit die Pensionen von Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats bereits jest auf die Staatskasse übernommen sind, hat es hierbei sein Bewenden.

## Artifel 6.

Die nach dem 1. Januar 1890 zur Anweisung gelangenden Bersorgungsgehalte (§§ 59-69 des Bamtengesetzes) der hinterbliebenen der gemäß Artikel 1 Absatz 1 und Artikel 2 ernannten etatmäßigen Beamten des Evangelischen Oberkirchen-

rats werden zwar im Angemeinen aus der Staatstaffe (Beamtenwitwenkaffe) bestritten.

Aus Mitteln des Evangelischen Oberfirchenrats find aber dafür an die Bamtenwitwenkasse zu leiften:

a. Für jeden Beamten, welcher nach dem 1. Januar 1890 feine erste etatmäßige Anstellung im Dienst des Evangelischen Oberkirchenrats erhält, und ebenso für jeden etatmäßigen in diesem Dienst angestellten Beamten, welcher nach dem 1. Januar 1890 durch Tod, Entlassung, Juruhesetzung z. aus dem aktiven Dienst oder der etatmäßigen Anstellung ausscheidet, je dreißig Prozent des im Zeitpunkt der etatmäßigen Anstellung bezw. des Ausscheidens maßgebenden Einkommensanschlags;

b. Jahr für Jahr fünfzig Prozent von dem Gesamtbetrag der Bersorgungsgehalte, welche in dem betreffenden Jahr von der Beamtenwitwenkasse an hinterbliebene vormaliger, nach dem 1. Januar 1890 aus dem Dienst ausgeschiedener Beamten des Evangelischen Oberkirchenzats thatsächlich gezahlt wurden.

Die Beamten selbst haben die geordneten Jahresbeiträge (§ 70/79 des B.-Gef.) an die Beamtenwitwenkasse zu entrichten.

Die aus der Zeit vor dem 1. Januar 1890 herstammenden Bezüge der Witwen und Waisen von Mitgliedern, Beamten und Angestellten des Evangelischen Oberkirchenrats und von Verwaltern und Buchhaltern der unter dessen unmittelbarer Leitung stehenden Fonds sollen auch fernerhin densenigen Kassen zur Last bleiben, welche solche seither entrichtet haben.

An Stelle der Witwenkaffen der Zivildiener bezw. Angestellten tritt fünftighin die Beamtenwitwenkasse.

Artifel 7.

Soweit Unterstüßungen und außerordentliche Belohnungen an etatmäßig angestellte Beamte des Evangelischen Oberkirchenrats künftighin überhaupt noch zulässig sind (vergl. E. G. Artikel 29), werden sie aus dem nach Artikel 28 des Etatgesetzes im Budget des Kultusministeriums aufzunehmenden Fond für solche Zwecke geschöpft. Ebenso werden Gnaden-

gaben an hinterbliebene vormaliger nach Artifel 1 oder 2 diefer Bereinbarung angestellten Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats aus den nach Artifel 30 des Etatgesepes zu verwilligenden Mitteln geschöpft.

Die in einem Jahr thatsächlich geleisteten Beträge dieser Art werden der Staatskasse aus den Mitteln des Evangelischen Oberfirchenrats ersett.

Unterstützungen, außerordentliche Belohnungen und Gnadengaben (Abs. 1) werden nur mit Zustimmung des Kultusministeriums verwilligt; soweit daneben landesherrliche Genehmigung erforderlich ist (Etatgeset Artikel 29, vorletzter Absah) wird diese vom Kultusministerium eingeholt werden.

#### Artifel 8.

Der persönliche und sachliche Aufwand für den Evangelischen Obenkirchenrat als evangelischer Oberstiftungsrat wird in dem nachstehend bezeichneten Umfang im allgemeinen und bis auf weiteres zur hälfte von der Staatskasse übernommen.

Alls perfonlicher Aufwand in diefem Sinne gilt jener für:

a. die Hälfte der wirklichen dienftlichen Bezüge des Präsidenten, soweit diese Stelle nicht mit einer Person des geiftlichen Standes besetzt ift. Als Höchstbetrag dieser dienftlichen Bezüge gilt Gehalt und Wohnungsgeld der unter Abteilung A Ziffer 1 des Gehaltstarifs namhaft gemachten Beamten.

Für den derzeitigen Inhaber der Stelle wird die Hälfte des aus der Regiekasse zu schöpfenden Nebengehaltes hier als persönlicher Auswand in Anrechnung gebracht; die daneben aus der früheren Stellung des Genannten zu zahlende Pension verbleibt in vollem Betrag der Staatskasse zur Last;

- b. das Diensteinkommen von 3 weltlichen Kollegialmitgliedern (Tarif-Abteilung B Ziffer 3);
- c. das Diensteinkommen der nach Art. 1 und 2 dieser Bestimmungen bei dem Evangelischen Oberkirchenrat angestellten Beamten in der durch Art. 4 bestimmten Höchstahl;

- d. die Ruhes und Unterstüßungsgehalte der unter b und c genannten Personen, sowie die Hälfte des Ruhes und Unterstüßungsgehaltes der unter a aufgessührten Persönlichkeit, abzüglich der nach Artikel 5, Absatz 2 etwa auf die Staatskasse übernommenen Teilbeträge, soweit die Ruhes und Unterstüßungsgehalte von der Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats zu tragen sind;
- e. die Sterbegehalte der unter b und c genannten Personen gang und denjenigen der unter a bezeichneten Persönlichkeit zur Gälfte;
- f. die nach Artikel 6 a und b an die Beamtenwitwenstasse zu leistenden Beiträge zu den Kosten der hinterbliebenenversorgung soweit sie sich auf Beamte beziehen, die innerhalb der in Artikel 4 festgestellten künftigen Höchstahl angestellt sind —, sowie der gesetzliche Auswand der Regiekasse des Evangelischen Oberstrechenrats für die hinterbliebenen der unter b genannten Personen ganz und des unter a Genannten zur Hälfte;
- g. die an die Staatskasse nach Absat 2 des Artikels 7 zu leistenden Ersatheträge, soweit diese sich auf die innerhalb der in Artikel 4 sestgestellten künftigen Höchstzahl angestellten Beamten beziehen.

Alls fachlicher Aufwand im Sinne des erften Absates gelten zwei Dritteile des beim Evangelischen Oberkirchenrat selbst entstehenden Auswandes für:

- a. das Dienstgebäude (Miete, laufende Unterhaltung und Reinigung);
- b. Bureaubedürfniffe (fachliche Umtsuntoften);
- c. Porto und Fracht;
- d. verschiedene sonftige sachliche Bedürfnisse.

Überall kommen für die Anteilnahme der Staatskasse an dem persönlichen und sachlichen Auswand die mit diesem zusammenhängenden Einnahmen (3. B. Ersatsbeträge, Mietzinse für Dienstwohnungen und dergleichen) vorweg in Abzug.

#### Artifel 9.

Die im zweiten Absat von Artikel 8 bezeichneten persiönlichen Ausgaben werden jeweils für eine Staatsvoransichlagsperiode nach dem voraussichtlichen Bedarf behufs Einsholung der ständischen Genehmigung nach Borschrift des Etatsgeses dargestellt und mit der Hälfte der berechneten Summe als Boranschlag des Staatsbeitrags für die Budgetperiode in den Staatsvoranschlag eingestellt.

Der Anteil der Staatskasse an den im dritten Absat von Artikel 8 benannten sachlich en Ausgaben wird für einen zehnsährigen Zeitraum (fünf Budgetperioden) nach dem Durchsichnitt des thatsächlichen Auswandes der vorausgegangenen zehn Jahre im gegenseitigen Einverständnis der Großherzogslichen Regierung und des Evangelischen Oberkirchenrats festgesetzt und als fester jährlicher Beitrag zur ständischen Gesnehmigung in den Staatsvoranschlag aufgenommen.

Die Ablieferung des Bauschbeitrags für sachlichen Aufwand (Absat 2) erfolgt in Bierteljahrbeträgen im voraus.

Ebenso zahlt die Generalstaatskasse im ersten Monat eines jeden Kalendervierteljahrs an die Kasse des Oberkirchenrats den vierten Teil des genehmigten Budgetsates des Staatsbeitrags zum persönlichen Auswand (Absat 1) vorbehaltlich der im Monat Januar jeden Jahres ersolgenden Abrechnung über den nach dem wirklichen Auswand sich bemessenden Staatsbeitrag für das abgelausene Jahr. Die ersorderliche Ausgleichung sindet sofort und ohne Kücksicht darauf statt, ob der anrechnungsfähige Auswand den Budgetsat überschreitet oder hinter ihm zurücksleibt.

## Artifel 10.

Die Staatsbeiträge (Artikel 8 und 9) sind in die Regiekasse des Evangelischen Oberkirchenrats einzuzahlen, aus welcher alle nicht unmittelbar auf die Staats- bezw. Beamtenwitwenkasse übernommenen Ausgabenfürdie genannte Stelle bestritten werden.

Über die durch die Regiekasse (Absat 1) zu vollziehenden Einnahmen und Ausgaben ist Jahresrechnung nach den für das Staatsrechnungswesen geltenden Borschriften zu stellen.

Die Regiekasserchnung unterliegt in Bezug darauf, ob die Ausgaben und Einnahmen derselben mit Beachtung der maßgebenden Gesehe, Berordnungen und landständischen Bewilligungen vollzogen wurden und der Staatszuschuß hiernach
richtig bemessen ist, alljährlich der Prüfung und Abhör durch
die Oberrechnungskammer.

#### Artifel 11.

Das Diensteinkommen, sowie die Ruhe-, Unterstüßungsund Sterbegehalte der für die Verwaltung der allgemeinen firchlichen Fonds (Artikel 4 Ziffer II) angestellten Beamten ift aus dem verwalteten Vermögen zu bestreiten.

Sind mehrere Fonds zu einem Berwaltungsdienst vereinigt, so geschieht die Umlegung durch den Evangelischen Oberkirchenrat nach der laufenden jährlichen Roheinnahme oder einem Durchschnitt derselben aus den letzten 2 bis 3 Jahren. Absweichungen hiervon bedürfen der Genehmigung des Großsherzoglichen Kultusministeriums.

## Artifel 12.

Auf die Bersorgungsgehalte der in Artikel 11, Absah 1 bezeichneten Beamten finden die Bestimmungen in Artikel 17, Absah 4 bezw. 3 des Etatgesehes entsprechende Anwendung. Der aus dem verwalteten kirchlichen Bermögen der Beamtenwitwenkasse zu ersehende Teil des Bersorgungsgehaltes wird auf dreißig Prozent des Bersorgungsgehaltes bis auf weiteres festgeseht.

#### Artifel 13.

Bon Seiten der Großherzoglichen Staatsregierung bleibt für die gegenwärtige Bereinbarung die standische Genehmigung (im Staatsvoranschlag), soweit erforderlich, vorbehalten.

Dieselbe wird zu diesem Zweck als Anlage zu dem Entwurf des Staatsvoranschlages für die Jahre 1890 und 1891 dem Landtag zur Kenntnisnahme beziehungsweise Entschließung vorgelegt werden.